



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT: 09/2025

AUS DEM INHALT

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Teilpension und neue Art der Altersteilzeit

Übermittlung von Jahresabschlüssen beim Firmenbuch

Unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen

ECA Symposium – gemeinsam einzigartig

ÖSTERREICHS INFLATION BLEIBT EIN DAUERBRENNER

Die Teuerungsrate in Österreich kletterte im Juli 2025 erneut auf 3,6 Prozent. Als Hauptgründe nennen Fachleute vor allem die gestiegenen Strompreise sowie höhere Kosten für Dienstleistungen, insbesondere in der Gastronomie und im Beherbergungsgewerbe. Vertreter der betroffenen Branchen führen die Entwicklung auf eine Annäherung an das internationale Preisniveau zurück.

Noch im Dezember 2024 hatte die Inflation mit zwei Prozent genau im Zielbereich der Europäischen Zentralbank gelegen, doch bereits im Jänner 2025 schnellte sie auf 3,2 Prozent hoch. Eine detaillierte Untersuchung des Instituts für Höhere Studien (IHS) belegt, dass 0,7 Prozentpunkte des Anstiegs auf das Ende der Strompreisbremse zurückgehen. Zusätzlich trieben staatliche Gebührenerhöhungen – etwa bei Medikamentenzuzahlungen, der Autobahnvignette oder bei Ausweisdokumenten – die Teuerung voran. Somit hat auch die Politik ihren Anteil an der aktuellen Preisspirale.

Die Entwicklung wirkt sich unmittelbar auf die anstehenden Herbstlohnrunden aus, die sich üblicherweise an den aktuellen Inflationsdaten orientieren. Gleichzeitig steht die Regierung vor der Herausforderung, Haushaltsdisziplin mit Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung in Einklang zu bringen. Die zentrale Frage bleibt, wie Privathaushalte spürbar entlastet werden können, ohne die Sanierung der Staatsfinanzen zu untergraben.



UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER

Mit 1.1.2025 wurde die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von EUR 35.000,00 netto auf EUR 55.000,00 brutto pro Jahr erhöht. Für die Berechnung dieser Grenze ist nicht der Zufluss des Entgelts ausschlaggebend, sondern wann die entsprechende Leistung ausgeführt wurde.

Bei der Kleinunternehmerregelung handelt es sich um eine persönliche Steuerbefreiung, durch die der Unternehmer einerseits keine Umsatzsteuer verrechnen und abführen muss, auf der anderen Seite aber auch keinen Vorsteuerabzug aus Vorleistungen geltend machen kann. Bei der aktuellen Grenze von EUR 55.000,00 handelt es sich um einen Bruttobetrag, bei welcher die Umsatzsteuer nicht "herausgerechnet" wird.

Keine rückwirkende Besteuerung

Seit 1.1.2025 bleibt die Steuerbefreiung bei Überschreitung der Umsatzgrenze um nicht mehr als 10 % noch bis zum Ende des Kalenderjahres aufrecht bzw. entfällt im laufenden Jahr erst mit jenem Umsatz, mit dem die Toleranzgrenze von 10 % überschritten wird. Erst auf diesen und alle danach folgenden Umsätze ist die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in diesem Jahr nicht mehr anwendbar. Eine rückwirkende Besteuerung der Umsätze bis zum Jahresbeginn zurück ist hingegen nicht mehr vorgesehen, wodurch sich der administrative Aufwand im Übergangsjahr reduziert.

Das Überschreiten der Grenze von EUR 55.000,00 im laufenden Jahr löst aber im Folgejahr sofort eine Umsatzsteuerpflicht ab dem ersten Umsatz aus.

Zeitpunkt der Leistungserbringung

Aus zeitlicher Sicht sind bei der Berechnung der Umsatzgrenze all jene Umsätze relevant, für die Lieferungen oder sonstige Leistungen im Veranlagungszeitraum ausgeführt wurden. Ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird oder nicht, richtet sich daher nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum tatsächlich ausgeführten Leistungen des Unternehmers

Bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ist es somit nicht von Bedeutung, wann das Entgelt vereinnahmt wird. Vielmehr kommt es auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen an. Daher ist auch im Fall der Ist-Besteuerung für die Berechnung der Umsatzgrenze und somit für die Prüfung, ob die Kleinunternehmerbefreiung besteht, nicht auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts, sondern auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen.

Bei der Ist-Besteuerung müssen Unternehmen die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abführen, wenn sie auch tatsächlich die Zahlungen von ihren Kunden erhalten haben.

Beispiel:

U versteuert nach dem Ist-System. Er erbringt im Jahr 2025 Leistungen, für die er EUR 40.000,00 in Rechnung stellt. An Einnahmen fließen bei ihm im Jahr 2025 lediglich EUR 5.000,00 zu. Im Jahr 2026 werden die restlichen EUR 35.000,00 vereinnahmt.

Für im Jahr 2026 erbrachte Leistungen werden EUR 50.000,00 in Rechnung gestellt, die auch zur Gänze 2026 bezahlt werden.



Lösung:

In beiden Jahren ist die Kleinunternehmerregelung anzuwenden, da im Jahr 2025 Leistungen iHv EUR 40.000,00 und im Jahr 2026 iHv EUR 50.000,00 erbracht werden. Dass im Jahr 2026 Entgelte in Höhe von insgesamt EUR 85.000,00 zufließen, ist irrelevant.

TEILPENSION UND NEUE ART DER ALTERSTEILZEIT

Ab 1.1.2026 tritt das neue Modell der Teilpension in Kraft. Sie ermöglicht Personen ihre Berufstätigkeit mit reduzierter Arbeitszeit fortzusetzen, anstatt sofort vollständig in den Ruhestand zu treten. Dabei wird ein Teil der Pension monatlich ausbezahlt, während gleichzeitig in Teilzeit weitergearbeitet wird. So werden weiterhin Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen gesammelt und die Pension weiter erhöht.

Die Teilpension steht allerdings nur jenen Personen offen, die Anspruch auf eine reguläre oder vorzeitige Alterspension haben. Bei der Korridorpension und Langzeitversichertenpension beträgt das entsprechende Alter 62 Jahre, wobei es bei der Korridorpension ab 1.1.2026 stufenweise zu einer Anhebung auf 63 Jahre kommt. Der Anspruch auf Schwerarbeitspension ist unter den entsprechenden Voraussetzungen im Alter von 60 Jahren gegeben.

Das Regelpensionsalter für die Alterspension liegt bei Männern bei 65 Jahren und bei Frauen derzeit bei 61 Jahren, wobei es hier zu einer stufenweisen Anhebung in Halbjahressschritten auf 65 Jahre kommt.

Antrag bei der Pensionsversicherung

Um in Teilpension gehen zu können, muss mit dem Arbeitgeber zeitgerecht eine Arbeitszeitreduktion zwischen 25 % und 75 % schriftlich vereinbart werden. Weiters muss ein Antrag bei der Pensionsversicherung (PV) gestellt werden. Wenn die PV die Teilpension zuerkannt hat, ergeht ein entsprechender Bescheid

Je nach Reduktion der Arbeitszeit wird ein Teil der Pension – verringert um Abschläge – ausbezahlt.

Die Höhe der Teilpension richtet sich nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion und wird wie folgt berechnet:

- Reduktion der Arbeitszeit um 25 % bis 40 %
 prozentuelle Teilpension: 25 %
- \bullet Reduktion der Arbeitszeit um 41 % bis 60 %
- prozentuelle Teilpension: 50 %Reduktion der Arbeitszeit um 61 % bis 75 %
- prozentuelle Teilpension: 75 %

Das Pensionskonto wird dann um diesen prozentuellen Anteil der Teilpension geschlossen. Der verbleibende Teil des Pensionskontos mit der restlichen Gesamtgutschrift bleibt offen und wird wie gewohnt weitergeführt.

Das heißt: Während der Teilzeitarbeit neu erworbene Beiträge und Versicherungszeiten werden wie bisher dem Pensionskonto gutgeschrieben und jährlich automatisch aufgewertet. Bei endgültigem Pensionsbeginn fließt die bisherige Teilpension in die neue Gesamtpension mit ein.

Ein Anspruch auf Teilpension ist nicht möglich, wenn bereits eine reguläre Pension bezogen wird. Auch darf während der Teilpension keine zusätzliche Erwerbstätigkeit mit Pensionsversicherungspflicht aufgenommen werden. Wird die erlaubte Bandbreite der Arbeitszeit überschritten, entfällt die Teilpension unter bestimmten Voraussetzungen.

Altersteilzeit

Parallel zur Einführung der Teilpension wird der Zugang zur Altersteilzeit deutlich eingeschränkt. Bisher war ein Bezug von Altersteilzeitgeld für höchstens fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich, nun wurde dieser Zeitraum auf drei Jahre vor der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters eingeschränkt. Auch die erforderliche Versicherungsdauer für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld (Anwartschaft) wird stufenweise von bisher 780 auf künftig 884 Wochen erhöht.

Außerdem gibt es neue Einschränkungen bei Nebenjobs: Jede zusätzliche Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber führt zum Verlust des Anspruchs auf Altersteilzeitgeld.

Zusätzlich wird der finanzielle Anreiz für Arbeitgeber reduziert: So sinkt beispielsweise der Ersatz für den Lohnausgleich ab 2026 von 90 % auf 80 %.

> Fazit:

Mit der Einführung der Teilpension wird ein flexibler Übergang vom Erwerbsleben in die Pension geschaffen. Gleichzeitig wird der Zugang zur Altersteilzeit eingeschränkt. Ziel ist eine bessere Planbarkeit und Absicherung der Übergangsphase in den Ruhestand, sowohl für Arbeitnehmer als auch für das Pensionssystem.

ÜBERMITTLUNG VON JAHRES-ABSCHLÜSSEN BEIM FIRMENBUCH

Durch eine Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr kommt es zu Anpassungen der Formvorschriften für die Einreichung der Abschlüsse.

Die Einreichung der Jahresabschlüsse erfolgt bereits seit Juli 2022 in strukturierter elektronischer Form als XML-Datei, bislang im Wege von FinanzOnline. Mit der Verordnungsnovelle, die am 1.3.2025 in Kraft getreten ist, wird FinanzOnline ab 1.1.2026 als Übermittlungsweg abgeschafft.

Ab dann stehen folgende Einreichwege zur Verfügung:

- für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften: Formular auf justizonline.gv.at zur direkten, händischen Eingabe
- **2.** XML-Datei über eine ERV-Übermittlungsstelle oder über ein Online-Formular auf justizonline.gv.at

Andererseits gilt seit 1.3.2025 verpflichtend die neue Datei-Struktur "JAb 4.0" (bisher JAb 3.32). Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 dürfen noch unter Anwendung der Struktur JAb 3.32 offengelegt werden.

Soweit eine Übermittlung in strukturierter elektronischer Form nicht möglich ist, können die Unterlagen ausnahmsweise auch als PDF-Anhang eingebracht werden, wobei der Grund der Unmöglichkeit anlässlich der Einreichung bekannt zu geben ist.

Strafen bei Versäumnissen

Die rechtzeitige Offenlegung ist gesetzlich verpflichtend. Wird die neunmonatige Frist ab Bilanzstichtag überschritten, ist mit Zwangsstrafen in Höhe von EUR 700,00 bis EUR 3.600,00 (bei Kleinstkapitalgesellschaften EUR 350,00 bis EUR 1.800,00) zu rechnen. Dies gilt sowohl für die Gesellschaft selbst als auch für die einzelnen Geschäftsführungs- und Vorstandsmitglieder.

Beispielsweise würde einer Gesellschaft mit zwei Geschäftsführern eine Zwangsstrafe von mindestens 3 x EUR 700,00 = EUR 2.100,00 vorgeschrieben. Bei anhaltender Säumnis erhöht sich die Strafe nach zwei Monaten teilweise auf das Dreifache (bei mittelgroßen Gesellschaften) oder sogar auf das Sechsfache (bei großen Gesellschaften).

Verpflichtung zur Einreichung

Kapitalgesellschaften sind dazu verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim zuständigen Firmenbuchgericht elektronisch einzureichen. Demnach sind Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 bis spätestens 30.9.2025 entsprechend offenzulegen. Die Offenlegungspflicht betrifft sämtliche Kapitalgesellschaften, darunter auch sogenannte "kapitalistische Personengesellschaften" wie die GmbH & Co KG, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Je nach Größe der Gesellschaft unterscheiden sich Umfang und Inhalt der einzureichenden Unterlagen, beispielsweise muss eine Kleinstkapitalgesellschaft nur ihre Bilanz ohne Anhang offenlegen. Auch Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften in Österreich sind zur Offenlegung verpflichtet.

> Fazit:

Da die Vorgaben für die elektronische Offenlegung von Firmenbuch-Jahresabschlüssen immer komplexer werden, sich die Strafen bei Säumnis aber durchaus summieren können, empfehlen wir eine entsprechend frühzeitige Beratung sowie die Durchführung der Übermittlung von Jahresabschlüssen an das Firmenbuch durch unsere Mitarbeiter.









> www.eca.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

UNRICHTIGE UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN

Bei Übermittlung falscher Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) liegt Abgabenhinterziehung auch dann vor, wenn später eine korrekte Umsatzsteuerjahreserklärung hätte eingereicht werden sollen.

Grundsätzlich müssen Unternehmer eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt einreichen, in der sie die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Umsatzsteuer oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuss selbst zu berechnen haben. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall zunächst nicht bescheidmäßig festgesetzt, sondern vom Unternehmer selbst berechnet und abgeführt.

Eine Abgabenverkürzung ist bewirkt, wenn Abgabengutschriften zu Unrecht oder zu hoch geltend gemacht werden, etwa durch Abzug unrichtiger Vorsteuerbeträge.

Überhöhte Vorsteuern

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte sich in einer Entscheidung mit dieser Problematik zu befassen. Ausgangspunkt

des Verfahrens war eine Rechtsanwältin, die eine Umsatzsteuervoranmeldung einreichte, in der sie überhöhte Vorsteuern geltend machte. Das Finanzamt wies sie darauf hin, woraufhin sie bekanntgab, nicht in der Lage gewesen zu sein, eine richtige Umsatzsteuervoranmeldung einzureichen. Vielmehr würde die Richtigstellung mit der Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgen. Daraufhin nahm die Finanzverwaltung eine Abgabenverkürzung an und leitete ein Finanzstrafverfahren ein.

Der VwGH entschied wie folgt: Es gilt bereits als Abgabenhinterziehung, wenn zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuern erst im Zuge der Umsatzsteuerjahreserklärung richtiggestellt werden. Somit genügt für eine Abgabenhinterziehung bereits die vorübergehende Erlangung eines Steuervorteils.

> Fazit:

Die Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen kann auch bei geringfügigen Fehlern finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

ECA SYMPOSIUM – GEMEINSAM EINZIGARTIG

Von Freitag, den 12. September bis Sonntag, den 14. September 2025 treffen sich heuer wieder etwa 300 Kolleginnen und Kollegen der ECA-Kanzleien zum 7. Symposium – diesmal unter dem Motto "gemeinsam einzigartig". Veranstaltungsort ist heuer erstmals das Hotel Gut Brandlhof in Saalfelden.

Unsere Gesellschaft ist geprägt von Individualität und Unabhängigkeit. Der Gedanke der Gemeinschaft und des Zusammenhalts führt ein Schattendasein. Deshalb haben wir uns entschlossen, das ECA Symposium dem Thema "gemeinsam

einzigartig" zu widmen: Denn die Einzigartigkeit eines Menschen entfaltet sich erst in der Verbindung mit anderen und diese Menschen bilden dann eine einzigartige Gemeinschaft.

Die gemeinsame Zeit beim ECA Symposium 2025 soll dies verdeutlichen und dazu ermutigen, individuelle Stärken und Talente zu nutzen, um gemeinsam etwas Größeres zu schaffen.

Ein ausführlicher Rückblick auf die Veranstaltung folgt in der nächsten Ausgabe.



